

## Berlin regelt Registerführung von Kryptofonds

Bundesverband Alternative Investments: Wichtiges Signal für Fondsstandort

**Börsen-Zeitung, 18.6.2022**  
bn Frankfurt – Die Bundesregierung öffnet die Registerführung von Kryptofonds für neue Anbieter, stützt zugleich indes die Branche der Verwahrer. Dies zeigt die am Freitag im Bundesgesetzblatt veröffentlichte und am heutigen Samstag in Kraft tretende Verordnung über Kryptofondsanteile (KryptoFAV) von Bundesfinanz- und -justizministerium.

In dem nur zweiseitigen Dokument sieht Berlin, abweichend vom Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG), als Registerführer die jeweilige Verwahrstelle vor „oder ein anderes von der Verwahrstelle beauftragtes Unternehmen“, das über eine Erlaubnis zur Kryptowertpapierregisterführung verfügt. Bei Investoren stößt die Verordnung grundsätzlich auf Zustimmung.

Frank Dornseifer, Geschäftsführer beim Bundesverband Alternative Investments (BAI), sprach am Freitag von einem wichtigen Signal für den Fondsstandort: „Es ist extrem wichtig, dass wir diese Verordnung jetzt endlich haben“, sagte er der Börsen-Zeitung. „Damit bringen wir Fondsanteile auf die Blockchain.“

Die Einführung digitaler Wertpapiere ist ein zentraler Punkt der Blockchain-Strategie der Bundesregierung: Die Pflicht zur Verbriefung von Wertpapieren in einer Urkunde entfällt, vielmehr dürfen Emittenten diese in dezentrale, von der BaFin überwachte Register auf Blockchain-Basis eintragen lassen. Dies birgt zugleich Sprengstoff, bedroht es doch das Geschäftsmodell von Börsen und zentralen Wertpapierverwahrern.

Im Konsultationsverfahren hatte

sich der BAI, im Gegensatz zur Custodian-Branche, vehement dafür starkgemacht, ein „Verwahrstellenmonopol“ zu brechen und die Registerführung für andere Anbieter zu öffnen. Schon 2020 hatte die Konsultation des eWpG Dissens zwischen der Blockchain-Branche und der Kreditwirtschaft zutage gefördert.

BAI-Geschäftsführer Dornseifer rügt denn auch, dass laut Kryptofondsanteil-Verordnung der Verwahrer den Registerführer beauftragt. Das eWpG sehe vor, dass der Emittent den Registerführer bestimme. Bei Kryptofondsanteilen sollte daher analog dazu die Kapitalverwaltungsgesellschaft den Registerführer bestimmen, „schon um einen Systembruch zu vermeiden“.

.....  
► Bericht Seite 3